

Grundordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt

06.11.2023

in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.05.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt die folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt: Bezeichnung der Hochschule, Hochschulleitung und Erweiterte Hochschulleitung.....	4
1. Kapitel: Allgemeines	4
§ 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule	4
§ 2 Frauenförderung	4
2. Kapitel: Hochschulleitung (Präsidium)	4
§ 3 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl	4
§ 4 Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten	5
§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	5
§ 6 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen	5
3. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung.....	5
§ 7 Erweiterte Hochschulleitung	5
4. Kapitel: Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten	6
§ 8 Wahlorgan, Wahlleiter	6
§ 9 Öffentliche Ausschreibung.....	6
§ 10 Wahlvorschläge.....	6
§ 11 Wahltag und Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten	6
§ 12 Durchführung der Wahl	7
§ 13 Wahlergebnis	7
§ 14 Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten	8

II. Abschnitt: Senat und Hochschulrat.....	9
§ 15 Senat.....	9
§ 16 Zusammensetzung und Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats	9
§ 17 Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Hochschulrats	10
III. Abschnitt: Weitere Funktionsträger, Einrichtungen und Gremien	11
1. Kapitel: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und der Fakultäten	11
§ 18 Wahlverfahren, Amtszeit und Bericht.....	11
2. Kapitel: Beauftragte bzw. Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen	11
§ 19 Aufgaben und Mitwirkungsrecht	11
§ 20 Wahlverfahren und Amtszeit.....	12
3. Kapitel: Ansprechperson	12
§ 21 Ansprechperson für sexualisierte Belästigung und sexualisiert Gewalt, Ansprechperson Antidiskriminierung	12
4. Kapitel: Wissenschaftliche Einrichtungen gemäß Art. 29 Abs. 5 BayHIG	13
§ 22 Forschung und Transfer	13
IV. Abschnitt: Fakultäten.....	14
1. Kapitel: Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan	14
§ 23 Amtszeit	14
§ 24 Wahlleitung für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans.....	14
§ 25 Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans..	14
§ 26 Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans	15
§ 27 Abberufung von Dekanin bzw. Dekan oder Prodekanin bzw. Prodekan	15
2. Kapitel: Studiendekanin bzw. Studiendekan	15
§ 28 Amtszeit und Wahlverfahren.....	15
3. Kapitel: Fakultätsräte	16
§ 29 Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ohne Sitz im Fakultätsrat; Bildung neuer Fakultäten	16
4. Kapitel: Fakultätsvorstände	16
§ 30 Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben	16
5. Kapitel: Studienfakultäten.....	17
§ 31 THI Campus für Weiterbildung	17
V. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige	19
§ 32 Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren	19
§ 33 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige	19
VI. Abschnitt: Studierendenvertretung	20
1. Kapitel: Allgemeines	20
§ 34 Organe der Studierendenvertretung	20

2. Kapitel: Studentischer Konvent.....	20
§ 35 Zusammensetzung.....	20
§ 36 Aufgaben des Studentischen Konvents.....	21
§ 37 Wahl der bzw. des Vorsitzenden und ihres bzw. seines Stellvertreters.....	21
3. Kapitel: Studierendenrat	22
§ 38 Zusammensetzung des Studierendenrats	22
§ 39 Aufgaben des Studierendenrats	22
4. Kapitel: Fachschaftsvertretung	23
§ 40 Fachschaftsvertretung	23
5. Kapitel: Landesstudierendenrat	24
§ 41 Wahl der Delegierten zum Landesstudierendenrat	24
6. Kapitel: Finanzierung	24
§ 42 Finanzierung	24
7. Kapitel: Alumni	25
§ 43 Alumni	25
VII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien	26
§ 44 Geltungsbereich	26
§ 45 Ladung und Ladungsfristen, Sitzung	26
§ 46 Beschlussfähigkeit.....	27
§ 47 Zustandekommen von Beschlüssen	27
§ 48 Öffentlichkeit	27
§ 49 Geheime Abstimmung.....	28
§ 50 Stimmrechtsübertragung	28
§ 51 Geschäftsordnung	28
VIII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über das Wahlverfahren in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien	29
§ 52 Geltungsbereich	29
§ 53 Allgemeines zur Wahl.....	29
§ 54 Wahlergebnis	29
§ 55 Wahlprüfung.....	30
§ 56 Abwahl und Ausscheiden der gewählten Mitglieder	30
§ 57 Ausscheiden einer bzw. eines Gremienvorsitzenden oder einer Vertretung	30
IX. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	31
§ 58 Änderung der Grundordnung.....	31
§ 59 Inkrafttreten	31

I. Abschnitt: Bezeichnung der Hochschule, Hochschulleitung und Erweiterte Hochschulleitung

1. Kapitel: Allgemeines

§ 1

Bezeichnung und Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Technische Hochschule Ingolstadt“ (im Folgenden: „Hochschule“) im deutschen und im englischen Sprachgebrauch.
- (2) Folgende Fakultäten sind gebildet:
 1. Elektro- und Informationstechnik
 2. Informatik
 3. Maschinenbau
 4. Wirtschaftsingenieurwesen
 5. Business School
 6. Nachhaltige Infrastruktur

§ 2

Frauenförderung

Die Hochschule fördert aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächergruppen und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind gemäß Art. 23 Abs. 1 BayHIG.

2. Kapitel: Hochschulleitung (Präsidium)

§ 3

Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) ¹Die Hochschule wird von der Hochschulleitung (Präsidium) geleitet. ²Die Hochschulleitung besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden (Präsidentin bzw. Präsident), bis zu vier weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten), der Kanzlerin bzw. dem Kanzler sowie der bzw. dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule.
- (2) Die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten festgelegt.
- (3) Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten umfasst zehn Semester, die der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sechs Semester jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (4) Wiederwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten ist unbegrenzt zulässig.

§ 4

Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten

¹Soweit nicht die Zuständigkeit der Hochschulleitung gemäß Art. 30 BayHIG gegeben ist, legt die Präsidentin bzw. der Präsident im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung eine der Vizepräsidentinnen bzw. einen der Vizepräsidenten zu ihrer bzw. seiner ständigen Vertretung sowie die Vertretung der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten untereinander. ³Im Falle der Verhinderung aller Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten wird die Präsidentin bzw. der Präsident durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler vertreten.

§ 5

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet die Präsidentin bzw. der Präsident aus wichtigem Grund vorzeitig aus dem Amt aus, finden in diesem Fall unverzüglich Neuwahlen zur Bestellung einer neuen Präsidentin bzw. eines neuen Präsidenten statt.
- (2) Scheidet eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident aus wichtigem Grund vorzeitig aus ihrem bzw. seinem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu wählen.
- (3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Abs. 1 oder 2 entscheidet der Hochschulrat.
- (4) Die Neuwahlen finden nicht während der vorlesungsfreien Zeiten statt.

§ 6

Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

¹Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

3. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung

§ 7

Erweiterte Hochschulleitung

¹Die Erweiterte Hochschulleitung besteht aus den in Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayHIG genannten Mitgliedern. ²Die bzw. der Vorsitzende des Senats, die Vizekanzlerin bzw. der Vizekanzler sowie die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter des THI Campus für Weiterbildung sind ständige Gäste der Erweiterten Hochschulleitung mit beratender Stimme. ³Zu den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung kann die Präsidentin bzw. der Präsident weitere Gäste mit beratender Stimme einladen.

4. Kapitel: Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten

§ 8

Wahlorgan, Wahlleiter

- (1) Der Hochschulrat wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten in eigens nur für diese Wahlen anberaumten Sitzungen.
- (2) ¹Die Wahlen werden durch die Wahlleitung vorbereitet, durchgeführt und geleitet. ²Wahlleitung ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler oder eine von ihr bzw. ihm damit beauftragte Person.

§ 9

Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird von der Wahlleitung mit einer Bewerbungsfrist (Ordnungsfrist) von mindestens fünf Wochen rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. ²Die Wahlleitung teilt den Mitgliedern des Hochschulrats sowie den Dekaninnen bzw. Dekanen die Namen der Bewerbenden nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit. ³Nach Ablauf der Frist eingegangene Bewerbungen können berücksichtigt werden, wenn dies mit einem geordneten Stellenbesetzungsverfahren vereinbar ist und insbesondere nicht zu unangemessenen Verzögerungen führt.

§ 10

Wahlvorschläge

¹Für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten unterbreiten die Mitglieder des Hochschulrates und die Dekaninnen bzw. Dekane der bzw. dem Vorsitzenden des Hochschulrats und der bzw. dem Vorsitzenden des Senats aus der Zahl der eingegangenen Bewerbungen bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Vorschläge für den Wahlvorschlag. ²Die Vorsitzenden von Hochschulrat und Senat erstellen frühestens vier und spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann und leiten diesen unverzüglich der Wahlleitung schriftlich zu. ³Die Namen mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 11

Wahltag und Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) ¹Frühestens drei, jedoch spätestens fünf Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an die Wahlleitung findet die Wahl in dem Semester statt, das dem Semester des Amtsendes der amtierenden Präsidentin bzw. des amtierenden Präsidenten vorausgeht. ²Den Wahltag bestimmt die Wahlleitung.
- (2) ¹Binnen zweier Wochen vor der Wahl, spätestens am Wahltag selbst, ist eine Sitzung des Hochschulrats einzuberufen, in der den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. ²In der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen dieser Personen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung bekannt zu geben, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (3) Die Termine von Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Wahlleitung die Öffentlichkeit der Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats fest.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ²Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln. ³Auf dem Stimmzettel werden die Namen der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 13

Wahlergebnis

- (1) ¹Als Präsidentin bzw. Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) ¹Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit nach Abs. 1, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die die jeweils höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidatinnen bzw. Kandidaten. ³Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ⁵Bei Stimmengleichheit findet eine Woche später ein dritter Wahlgang statt. ⁶Bleibt auch dieser wegen Stimmengleichheit erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁷Es ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren als verkürztes Verfahren durchzuführen.
- (3) ¹Bei dem verkürzten Verfahren beträgt die Frist für den gemeinsamen Wahlvorschlag nach § 10 Satz 1 vier Wochen und die Frist nach § 10 Satz 2 für die Wahlvorschläge der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekaninnen und Dekane zwei Wochen. ²Die Wahl findet spätestens zwei Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an die Wahlleitung statt.
- (4) ¹Kandidiert nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten, so ist sie bzw. er gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt. ²Im Übrigen gilt Abs. 2 Sätze 4 bis 7 entsprechend.
- (5) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung unverzüglich verkündet. ²Sie teilt der bzw. dem Gewählten die Wahl mit und fordert sie bzw. ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt. ³Gibt die bzw. der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen. ⁴Wird die Wahl von der bzw. dem Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich ein neues, verkürztes Wahlverfahren nach Abs. 3 statt.
- (6) Nimmt die bzw. der Gewählte die Wahl an, so schlägt die Hochschule ihr bzw. ihn der zuständigen Staatsministerin bzw. dem zuständigen Staatsminister unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 14

Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten

- (1) ¹Unverzüglich nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, teilt die Präsidentin bzw. der Präsident ihren bzw. seinen Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten der Wahlleitung schriftlich mit. ²Frühestens drei, jedoch spätestens fünf Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlages an die Wahlleitung findet die Wahl in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Vizepräsidentin bzw. des amtierenden Vizepräsidenten endet.
- (2) ¹Die einzelnen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet.
- (3) ¹§§ 12 und 13 Abs. 1 bis 5 gelten im Übrigen entsprechend. ²Nimmt die bzw. der jeweils Gewählte die Wahl an, so wird er durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten bestellt.

II. Abschnitt: Senat und Hochschulrat

§ 15 Senat

- (1) ¹Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag jeweils für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung abgeben. ³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ⁴Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der Stellvertretende werden in getrennten Wahlgängen gewählt, wobei die Wahl der bzw. des Vorsitzenden vor der Wahl der bzw. des Stellvertretenden durchzuführen ist. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Senats beruft die Präsidentin bzw. der Präsident ein und sie bzw. er leitet die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden.
- (3) ¹Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder des Senats nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHIG gelten grundsätzlich die Vorschriften der Wahlordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (WahlO) vom 07. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung. ²Abweichend von § 11 Abs. 4 Sätze 1 und 3 Halbsatz 2 WahlO kann die wahlberechtigte Person bei den Wahlen zum Senat innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerbenden auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren).
- (4) § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 WahlO findet keine Anwendung.
- (5) Die Mitglieder der Erweiterten Hochschulleitung können nach Art. 35 Abs. 1 Satz 4 BayHIG an Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 16 Zusammensetzung und Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats

- (1) ¹In dem Semester, das dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgeht, teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen nach diesem Satz abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.
- (2) Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, Ehrensensatorinnen bzw. Ehrensensatoren der Hochschule und Ehrenbürgerinnen bzw. Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder der Hochschule können Mitglieder des Hochschulrats gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHIG sein.
- (3) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds eine Nachfolge bestellt; Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach dem Ende ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis entsprechende Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger bestellt sind.

§ 17

Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Hochschulrats

- (1) ¹Der Hochschulrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner nicht hochschulangehörigen Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Hochschulrats kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden abgeben. ³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ⁴Wiederwahl ist im Rahmen des Art. 36 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHIG zulässig.
- (2) ¹Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats beruft die Präsidentin bzw. der Präsident ein. ²Diese bzw. dieser leitet die Sitzung, bis eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender gewählt ist.

III. Abschnitt: Weitere Funktionsträger, Einrichtungen und Gremien

1. Kapitel: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und der Fakultäten

§ 18

Wahlverfahren, Amtszeit und Bericht

- (1) ¹Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule sowie deren bzw. dessen Stellvertretung werden vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie der Promovierenden in geheimer Wahl gewählt. ²Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und von hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie Promovierenden spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der bzw. dem Vorsitzenden des Senats als Wahlleitung zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen eingereicht werden.
- (2) ¹Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden und der Promovierenden in geheimer Wahl gewählt. ²Die Mitglieder der Fakultät haben spätestens eine Woche vor dem Wahltermin Wahlvorschläge bei der Dekanin bzw. dem Dekan als Wahlleitung zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) ¹Die Amtszeit der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst beträgt sechs Semester und beginnt jeweils am 1. Oktober. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der bzw. des amtierenden Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst und der Stellvertretung abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ⁴Die bzw. der jeweilige Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst und die bzw. der Stellvertretende werden in getrennten Wahlgängen gewählt, wobei die Wahl der bzw. des Beauftragten vor der Wahl der bzw. des Stellvertretenden durchzuführen ist.
- (4) Bei Verhinderung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist eine schriftliche oder elektronische Stimmrechtsübertragung per E-Mail auf eine gewählte Stellvertretung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich.
- (5) Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule nach Abs. 1 berichtet jeweils einmal im Jahr dem Senat über die von ihr bzw. ihm gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.

2. Kapitel: Beauftragte bzw. Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen

§ 19

Aufgaben und Mitwirkungsrecht

- (1) ¹Die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen an der Hochschule. ²In diesem Rahmen obliegen ihr bzw. ihm insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Information Studierender mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie Studienbewerbenden über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, insbesondere über Studien- und Prüfungsbedingungen sowie bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse,
 2. die beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen, die die Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben und
 3. sie bzw. er wirkt darauf hin, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht benachteiligt werden.
- (2) Die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen ist zu Beratungsgegenständen von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen zum Gegenstand haben; die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen nimmt zu diesen Beratungsgegenständen an der Sitzung mit beratender Stimme teil und wird angehört.

§ 20

Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit der bzw. des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen beträgt sechs Semester. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (2) ¹Die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen wird vom Senat aus dem Kreis der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschule nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BayHIG gewählt und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellt. ²Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der bzw. des amtierenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats, von hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden der Hochschule und den Promovierenden sowie vom Studentischen Konvent eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Senatssitzung, in der die Wahl erfolgen soll, bei der bzw. dem Vorsitzenden des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (4) Der Senat kann eine stellvertretende Beauftragte bzw. einen stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen wählen; Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

3. Kapitel: Ansprechperson

§ 21

Ansprechperson für sexualisierte Belästigung und sexualisiert Gewalt, Ansprechperson Antidiskriminierung

- (1) ¹Die Hochschulleitung bestellt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine geeignete und befähigte Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt; Wiederbestellung ist möglich. ²Die Ansprechperson wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule gemäß Art. 25 Abs. 1 BayHIG auf den Schutz der Mitglieder der Hochschule vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt hin. ³Sie ist nicht an Weisungen gebunden.

⁴Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen werde nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet.

- (2) ¹Die Hochschulleitung bestellt eine Ansprechperson für Antidiskriminierung für die Dauer von zwei Jahren; Wiederbestellung ist möglich. ²Die Ansprechperson wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule gemäß Art. 25 Abs. 2 BayHIG darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität geschützt werden. ²Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Funktion als Ansprechperson nach Abs. 1 und die Funktion als Ansprechperson nach Abs. 2 können in einer Person vereint werden.

4. Kapitel: Wissenschaftliche Einrichtungen gemäß Art. 29 Abs. 5 BayHIG

§ 22

Forschung und Transfer

- (1) ¹Die Hochschule organisiert ihre Forschung neben der Einzelforschung von hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in thematisch fokussierten Forschungsinstituten und Kompetenzfeldern. ²Diese organisieren sich gemäß den Rahmenbedingungen der Hochschulleitung eigenständig. ³Die Forschungsaktivitäten der Hochschule fokussieren sich auf die angewandte Forschung sowie den Transfer von Forschungsergebnissen in die betriebliche Anwendung.
- (2) ¹Der Senat beschließt auf Vorschlag der Hochschulleitung die jeweiligen Forschungsinstitute, die als In-Institute oder als An-Institute der Hochschule geführt werden. ²Die Hochschulleitung bestellt die Institutsleitung für einen Zeitraum von sechs Semestern; Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich.
- (3) ¹Die Koordinierung und Abstimmung der Tätigkeiten der Hochschule in der Forschung erfolgt im Gremium der Forschungsleiterinnen und Forschungsleiter. ²Das Gremium wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder von der bzw. dem für die Forschung zuständigen Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten geleitet. ³Stimmberechtigte Mitglieder des Gremiums der Forschungsleiterinnen und Forschungsleiter sind alle wissenschaftlichen Leiterinnen und Leiter der In-Institute der Hochschule sowie die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter der THI Doctoral School. ⁴Weitere stimmberechtigte Mitglieder, insbesondere eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kompetenzfelder, ergänzen auf Beschluss der Hochschulleitung das Gremium. ⁵Darüber hinaus kann die Hochschulleitung Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) ¹Die Promotionsbetreuung der Promovierenden und die Organisation der Ausübung des eigenen Promotionsrechts in forschungsstarken Bereichen organisiert die THI Doctoral School. ²Die Hochschulleitung bestellt eine wissenschaftliche Leiterin bzw. einen wissenschaftlichen Leiter der THI Doctoral School entsprechend Abs. 2 Satz 2.
- (5) Ergänzende Regelungen zu der jeweiligen Einrichtung können in einer Ordnung getroffen werden, die durch die Hochschulleitung beschlossen wird.

IV. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan

§ 23

Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekans beträgt vier Semester. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans schließt das Semester, in dem die Wahl stattfindet, nicht ein.
- (3) ¹Die Amtszeit der Prodekanin bzw. des Prodekans schließt das Semester, in dem die Wahl stattfindet, ein. ²Die Prodekanin bzw. der Prodekan bleibt bis zur Annahme der Wahl durch die neue Prodekanin bzw. den neuen Prodekan im Amt.

§ 24

Wahlleitung für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einer Dekanin bzw. eines Dekans bestellt jeder Fakultätsrat aus der Mitte seiner Mitglieder spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, eine Wahlleitung. ²Diese muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.
- (2) Die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans einer neu gebildeten Fakultät wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten als Wahlleitung vorbereitet, durchgeführt und geleitet.

§ 25

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) ¹Die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Dekanin bzw. des amtierenden Dekans abläuft, nicht jedoch in der vorlesungsfreien Zeit. ²Die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans einer neu gebildeten Fakultät findet in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fakultätsrats statt.
- (2) Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit endet, fordert die Wahlleitung die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann der Wahlleitung bis spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung gemäß Abs. 2 eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät mit deren bzw. dessen schriftlichem Einverständnis vorschlagen. ²Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht die Wahlleitung unverzüglich die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten (Wahlvorschlag) elektronisch oder an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.
- (4) ¹Die Wahlleitung übermittelt den Wahlvorschlag unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Billigung oder Ablehnung des Wahlvorschlags ihr Einvernehmen auch auf einzelne Kandidatinnen und Kandidaten oder eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten beschränken.
- (5) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so bestimmt die Wahlleitung den Wahltag und lädt unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur

Wahl ein. ²Kann die Frist nach Abs. 1 Satz 1 wegen des Zeitpunktes der Erteilung des Einvernehmens nicht eingehalten werden, findet die Wahl unverzüglich nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt. ³Zur Wahl stehen die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ⁴Wird das Einvernehmen zum Wahlvorschlag verweigert, wird umgehend ein neues Verfahren nach Abs. 3 und 4 durchgeführt. ⁵Die in Abs. 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

- (6) Für die Durchführung der Wahl gilt §§ 52 ff.
- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der WahlO entsprechend.

§ 26

Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans

- (1) ¹Die Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans findet in der ersten Fakultätsratssitzung des Semesters statt, das auf das Ende der Amtszeit der amtierenden Prodekanin bzw. des amtierenden Prodekans folgt. ²Wird in diesem Semester auch die Dekanin bzw. der Dekan gewählt, findet die Wahl in jedem Fall nach der der Dekanin bzw. des Dekans statt.
- (2) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan schlägt eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät mit deren bzw. dessen schriftlichem Einverständnis vor. ²Zur Wahl steht die Kandidatin bzw. der Kandidat, der von der Dekanin bzw. dem Dekan ausgewählt wurde.
- (3) Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat eine Wahlleitung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
- (4) ¹Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung der Hochschulleitung weitere Prodekaninnen und Prodekane vorsehen. ²Für diese gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 27

Abberufung von Dekanin bzw. Dekan oder Prodekanin bzw. Prodekan

¹Beabsichtigt die Hochschulleitung die Dekanin bzw. den Dekan oder die Prodekanin bzw. den Prodekan oder beide von ihrem Amt abzuverufen, so beruft im Falle der Dekanin bzw. des Dekans die amtierende Prodekanin bzw. der amtierende Prodekan, im Falle der Prodekanin bzw. des Prodekans die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan sowie im Falle von beiden das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, die sich mit der Abberufung befasst und ggf. über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet. ²Der Einberufung der Sitzung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Fakultätsrat die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beantragt.

2. Kapitel: Studiendekanin bzw. Studiendekan

§ 28

Amtszeit und Wahlverfahren

- (1) ¹Die Amtszeit der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in den Fakultäten beträgt vier Semester. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät die Studiendekanin bzw. den Studiendekan. ²Die Wahl findet in dem Semester statt, in

dem die Amtszeit der amtierenden Studiendekanin bzw. des amtierenden Studiendekans abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ³Spätestens acht Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit der bisherigen Studiendekanin bzw. des bisherigen Studiendekans abläuft, fordert die Dekanin bzw. der Dekan als Wahlleitung die Mitglieder des Fakultätsrates auf, Wahlvorschläge einzureichen.

- (3) Bei Fakultäten mit mehr als einem Studiengang und einer Gesamtstudierendenzahl von mehr als 750 in dem der Wahl der Studiendekanin bzw. des Studiendekans vorausgehenden Wintersemester kann der Fakultätsrat die Wahl einer weiteren Studiendekanin bzw. eines weiteren Studiendekans vorsehen; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

3. Kapitel: Fakultätsräte

§ 29

Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ohne Sitz im Fakultätsrat; Bildung neuer Fakultäten

- (1) ¹Hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken; die besondere Bedeutung einer Angelegenheit stellt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest. ²Zu den Sitzungen mit Gegenständen nach Satz 1 sind auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unter Einhaltung der üblichen Fristen und Angabe der Tagesordnung zu laden.
- (2) Der Fakultätsrat kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass an einer Sitzung oder mehreren Sitzungen oder Teilen davon die nicht dem Fakultätsrat angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Gäste ohne Stimm- und Beratungsrecht teilnehmen können.
- (3) Bei Bildung einer neuen Fakultät werden die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat der neuen Fakultät für den Rest der laufenden Amtszeit der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der bereits bestehenden Fakultätsräte gewählt, so dass die Wahlen im weiteren Verlauf im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahl stattfinden können.

4. Kapitel: Fakultätsvorstände

§ 30

Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) ¹Die Fakultäten werden von einem Fakultätsvorstand geleitet. ²Dieser besteht aus:
1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
 2. der Prodekanin bzw. dem Prodekan oder den Prodekaninnen bzw. Prodekanen,
 3. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sowie gegebenenfalls weiteren Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen.
- ³Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Dekanin bzw. der Dekan. ⁴Stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender ist die Prodekanin bzw. der Prodekan.
- (2) Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung der Hochschulleitung weitere Mitglieder bestimmen, die dem Fakultätsvorstand angehören sollen.

- (3) Der Fakultätsvorstand legt die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Fakultätsvorstandes fest.

5. Kapitel: Studienfakultäten

§ 31

THI Campus für Weiterbildung

- (1) ¹Die Hochschule führt gemäß Art. 43 BayHIG die Studienfakultät THI Campus für Weiterbildung (TCW). ²Diese bündelt alle Weiterbildungsangebote der Fakultäten der Hochschule.
- (2) Das TCW wird von einer Institutsleiterin bzw. einem Institutsleiter geführt, die bzw. der die strategische, inhaltliche und organisatorische Leitung des Instituts verantwortet.
- (3) ¹Der Studienfakultät gehören die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, die in der Studienfakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen. ²Regelmäßig ist die Tätigkeit einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers dann, wenn sie bzw. er im laufenden Semester der Wahlausschreibung und/oder in den drei vorangegangenen Semestern insgesamt mindestens zwei Lehrveranstaltungen in der Weiterbildung durchgeführt hat. ³Mitglieder der Studienfakultät sind ferner:
1. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden und Promovierenden, die Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen,
 2. die sonstigen Mitarbeitenden, die der Akademischen Weiterbildung zugeordnet sind sowie
 3. die Studierenden der in der Studienfakultät angebotenen Studiengänge.
- (4) Organe der Studienfakultät sind:
1. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und
 2. der Studienfakultätsrat, in dem die Studiendekanin bzw. der Studiendekan den Vorsitz führt.
- (5) ¹Dem Studienfakultätsrat gehören an:
1. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan,
 2. sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 3. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden sowie Promovierenden,
 4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeitenden sowie
 5. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden.

²Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Satz 1 Nr. 2 werden für jeweils vier Semester von der Fakultät aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Studienfakultät sind, entsandt. ³Dem Studienfakultätsrat dürfen nicht mehr als zwei entsandte Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 aus einer Fakultät angehören. ⁴Die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Promovierenden sowie der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeitenden werden für jeweils vier Semester gewählt. ⁵Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden für jeweils zwei Semester gewählt. ⁶Für die Wahl gelten die Regelungen der WahlO zur Wahl des Fakultätsrates entsprechend.

- (6) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sowie die stellvertretene Studiendekanin bzw. der stellvertretende Studiendekan werden vom Studienfakultätsrat aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Studienfakultät für vier Semester gewählt. ²Die Wahlleitung wird vom Studienfakultätsrat bestimmt.
- (7) ¹Die Studiendekanin bzw. dem Studiendekan oder deren bzw. dessen Stellvertretung obliegt die Umsetzung der Beschlüsse des Studienfakultätsrats. ²Des Weiteren obliegen ihr bzw. ihm die Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans gemäß Art. 40 BayHIG.
- (8) ¹Der Studienfakultätsrat ist zuständig für die Erarbeitung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnung und deren Änderungen sowie für grundsätzliche Fragen der Studienorganisation, der Evaluierung und Akkreditierung. ²Er tagt regelmäßig mindestens zweimal im Semester und wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan einberufen; auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist er unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zehn Tagen einzuberufen.

V. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 32

Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren

¹Den Vorschlag der Hochschule zur Bestellung einer Honorarprofessorin bzw. eines Honorarprofessors nach Art. 68 BayHIG beschließt der Senat auf der Grundlage eines Beschlusses des zuständigen Fakultätsrates. ²Nach Beschluss des Senates erfolgt die Bestellung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

§ 33

Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf Vorschlag der betreffenden Dekanin bzw. des betreffenden Dekans bestellt und abberufen. ²Die Dekaninnen und Dekane legen die Vorschläge nach Beschlussfassung des jeweiligen Fakultätsrats der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vor.

VI. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Allgemeines

§ 34

Organe der Studierendenvertretung

Organe der Studierendenvertretung sind:

1. Studentischer Konvent,
2. Studierendenrat und
3. Fachschaftsvertretungen.

2. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 35

Zusammensetzung

- (1) Der Studentische Konvent ist das höchste beschlussfassende Gremium der Studierenden.
- (2) Dem Studentischen Konvent gehören an:
 1. die zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Senat,
 2. jeweils ein Mitglied pro Fachschaft,
 3. die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Studienfakultätsrat TCW,
 4. die weiteren Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden, deren Zahl das Doppelte der Mitglieder nach Nr. 2 entspricht.
- (3) ¹Die Vertreterinnen bzw. Vertreter nach Abs. 2 Nr. 2 werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft gewählt. ²Die Wahl ist so durchzuführen, dass die Vertreterinnen bzw. Vertreter nach Abs. 2 Nr. 2 zur konstituierenden Sitzung des Konvents feststehen.
- (4) ¹Die Amtszeit der weiteren Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Studentischen Konvent nach Abs. 2 Nr. 4 beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. ³Diese werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ⁴Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). ⁵Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Hochschule, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der Gruppe der Studierenden eingetragen sind. ⁶§ 3 Abs. 4 WahlO gilt entsprechend. ⁷Die Wahl findet zeitgleich mit den Wahlen für die Vertreterinnen und Vertreter des Senats und der Fakultätsräte statt. ⁸§ 7 WahlO gilt entsprechend. ⁹Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl die §§ 2 bis 23 WahlO entsprechend. ¹⁰Das Wahlausschreiben nach § 6 Abs. 1 WahlO muss zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 Satz 1 WahlO genannten Inhalten die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Studentischen Konvent benennen. ¹¹§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 WahlO finden keine Anwendung. ¹²Ein Wahlvorschlag muss mindestens von fünf wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.
- (5) Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat grundsätzlich nur eine Stimme, es sei denn, es liegt eine gültige Stimmrechtsübertragung vor.

§ 36

Aufgaben des Studentischen Konvents

- (1) Zu den Aufgaben des Studentischen Konvents zählen:
 1. die fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden;
 2. die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden;
 3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Art. 2 BayHIG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen;
 4. die Vertretung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden;
 5. die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter an der Hochschule;
 6. die Förderung der Belange der Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung;
 7. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden;
 8. die Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen, insbesondere zu Studierenden;
 9. die Förderung außerfachlicher Kompetenzen der Studierenden;
 10. Unterstützung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung der Studierenden und
 11. die Bereitstellung von Angeboten zur Erleichterung und Verbesserung des Studienalltags.
- (2) Die Sitzungen des Studentischen Konvents sowie die konstituierende Sitzung finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 37

Wahl der bzw. des Vorsitzenden und ihres bzw. seines Stellvertreters

- (1) Der Studentische Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte spätestens sechs Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter gem. § 4 leitet die Sitzung und die Wahl, bis die bzw. der neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat.
- (3) ¹Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretenden je eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (4) ¹Nimmt eine Gewählte bzw. ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, eine erneute Wahl statt. ²Kommt auch in der erneuten Wahl eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.
- (5) ¹Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von ihrer bzw. seinem Vorsitzenden einzuberufen. ²Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. ³Sie bzw. er verständigt die Mitglieder des Studentischen Konvents in geeigneter Weise. ⁴Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder ist der Studentische Konvent binnen 14 Tagen einzuberufen.

3. Kapitel: Studierendenrat

§ 38

Zusammensetzung des Studierendenrats

- (1) ¹Der Studierendenrat besteht aus sieben Personen, die vom Studentischen Konvent nach Abs. 4 gewählt werden. ²In den Studierendenrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind. ³Weiterhin gehören ihm die vorsitzenden Personen des Studentischen Konvents mit beratender Stimme an. ⁴Zu den Sitzungen des Studierendenrats kann die bzw. der Vorsitzende Gäste mit beratender Stimme einladen.
- (2) ¹Die Wahlen nach Abs. 1 Satz 1 finden in der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents unmittelbar nach den Wahlen der bzw. des Vorsitzenden des Studentischen Konvents und ihrer bzw. seines Stellvertretenden in einem gemeinsamen Wahlgang statt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertretung leitet die Wahlgänge als Wahlleitung. ³Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann insgesamt sieben Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorschlagen. ⁴Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab.
- (3) ¹Gewählt sind die sieben Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. ²Bei Stimmengleichheit der siebtplatzierten Kandidatinnen bzw. Kandidaten findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmenzahl wiederholt wird. ³Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴Nimmt eine Gewählte bzw. ein Gewählter die Wahl nicht an, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, eine erneute Wahl statt.
- (4) ¹Der Studentische Konvent wählt unmittelbar nach den Wahlen der Mitglieder des Studierendenrats aus deren Mitte deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertretung. ²Wahlleitung ist die bzw. der Vorsitzende des Studentischen Konvents. ³§ 37 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) ¹Der Studierendenrat ist von seiner bzw. seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit einzuberufen. ²Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. ³Sie bzw. er verständigt die Mitglieder des Studierendenrats in geeigneter Weise. ⁴Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder ist der Studierendenrat binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (6) ¹Die gewählten Mitglieder des Studierendenrats sowie die bzw. der Vorsitzende des Studierendenrats können von ihren Ämtern zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Gremium, das das jeweilige Mitglied gewählt oder die vorsitzende Person bestimmt hat. ³Binnen zwei Wochen soll dieses Gremium eine Nachfolge wählen.

§ 39

Aufgaben des Studierendenrats

¹Der Studierendenrat führt in Zusammenarbeit mit dem Studentischen Konvent die in § 36 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben durch und führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Die laufenden Angelegenheiten erledigt der Studierendenrat selbstständig. ³Der Studierendenrat ist gegenüber dem Studentischen Konvent verpflichtet, über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten; der Studentische Konvent kann hierüber beraten.

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

§ 40

Fachschaftsvertretung

- (1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, die bei der Wahl zu den Fakultätsräten die meisten Stimmen erhalten haben. ⁵Ein wirksamer Rücktritt vom Amt der Vertreterin bzw. des Vertreters der Studierenden im Fakultätsrat führt nicht zum Rücktritt als Mitglied der Fachschaftsvertretung.
- (2) ¹Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben des Studentischen Konvents und des Studierendenrates die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Vor Beginn des Haushaltsjahres sollen die Fachschaftsvertretungen auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen. ³Die Übersicht ist der Hochschulleitung rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. ⁴Von der Fachschaftsvertretung werden für jedes Semester zwei ihrer Mitglieder benannt, die für den Haushalt Verfügungsberechtigt und verantwortlich sind. ⁵Die Fachschaftsvertretung stimmt sich mindestens einmal pro laufendem Semester zu fachschaftsübergreifenden Themen ab.
- (3) ¹Die Fachschaft wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden (Fachschaftssprecherin bzw. Fachschaftssprecher) sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied der Fachschaft kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag jeweils für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter abgeben. ³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ⁴Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der Stellvertretende werden in getrennten Wahlgängen gewählt, wobei die Wahl der bzw. des Vorsitzenden vor der Wahl der Stellvertretung durchzuführen ist. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die Fachschaftssprecherin bzw. der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ²Die Fachschaftssprecherin bzw. der Fachschaftssprecher hat gegenüber dem Studentischen Konvent Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeiten, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstatten; der Studentische Konvent kann hierüber beraten.
- (5) ¹Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der Fachschaftssprecherin bzw. dem Fachschaftssprecher einzuberufen. ²Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. ³Sie bzw. er verständigt die Mitglieder der Fachschaftsvertretung in geeigneter Weise. ⁴Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tage einzuberufen.

5. Kapitel: Landesstudierendenrat

§ 41

Wahl der Delegierten zum Landesstudierendenrat

- (1) Der Studentische Konvent wählt die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesstudierendenrat nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG.
- (2) Gewählt werden eine Vertreterin bzw. ein Vertreter und zwei bis vier Stellvertretende aus der Gesamtheit der Studierenden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 18 Abs. 6 WahlO.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule aus der Gruppe der Studierenden nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WahlO.
- (4) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter werden auf ein Jahr gewählt. ²Die Wahlperiode soll in der Regel am 1. Oktober eines jeden Jahres beginnen und spätestens mit Ablauf des 30. September des darauffolgenden Jahres enden.
- (5) ¹Scheidet eine Vertreterin bzw. ein Vertreter vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der nächste Stellvertreter die Aufgaben der ausgeschiedenen Vertreterin bzw. des ausgeschiedenen Vertreters. ²Sind keine weiteren Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu wählen, wobei Abs. 1 bis 3 entsprechend gelten.
- (6) ¹Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung des Studentischen Konvents. ²Ansonsten gelten die gemeinsamen Vorschriften über das Wahlverfahren in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien nach §§ 52 ff.

6. Kapitel: Finanzierung

§ 42

Finanzierung

- (1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des Studentischen Konvents einschließlich des Studierendenrats sowie der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG sowie § 36 Abs. 1 verteilt werden. ³Der Studierendenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die der Hochschulleitung rechtzeitig vorzulegen ist. ⁴Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit des Studentischen Konvents zu verabschieden. ⁵Die Entscheidung des Studentischen Konvents ist so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. ⁶Die Fachschaftsvertretungen sollen vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig dem Studierendenrat vorzulegen ist.
- (2) ¹Der Studierendenrat benennt für eine bestimmte Zeitdauer zwei Mitglieder der Hochschulleitung, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ²Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG sowie § 36 Abs. 1 entsprechen und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. ³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayHIG vorzulegen.

7. Kapitel: Alumni

§ 43 Alumni

¹Ehemalige Studierende, die an der Technischen Hochschule Ingolstadt einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben und Personen, die an der Technischen Hochschule Ingolstadt im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Promotion betreut wurden, werden auf Antrag Mitglieder der Hochschule und werden als Alumni geführt. ²Sie werden keiner Mitgliedergruppe im Sinne Art. 19 Abs. 2 BayHIG zugeordnet und nehmen nicht an den Wahlen teil.

VII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 44

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien, soweit in den sie betreffenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 45

Ladung und Ladungsfristen, Sitzung

- (1) ¹Kollegialorgane und sonstige Gremien werden jeweils durch ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet; konstituierende Sitzungen von Gremien werden bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder grundsätzlich eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz von Ladung und Tagesordnung sein können. ³Die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen sind mit der Ladung oder spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zu versenden. ⁴Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht oder mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. ⁵Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, kann die bzw. der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen; der Ladung sind die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizulegen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende hat das Gremium auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder innerhalb der Fristen des Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zu einer Sitzung zu laden; über die Frist entscheidet die bzw. der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (6) Sitzungen sollen zu familienfreundlichen Zeiten stattfinden.
- (7) Abs. 4 und 5 gelten nicht für den Hochschulrat.
- (8) ¹Eine Sitzung kann in Präsenz, als digitale Sitzung mittels digitaler Medien (z.B. Videokonferenz) oder als hybride Sitzung (Mischform aus Präsenz und digitaler Sitzung) durchgeführt werden. ²Die bzw. der Vorsitzende legt fest, in welcher der in Satz 1 genannten Formen die Sitzung abgehalten wird. ³Die Sitzung ist in Präsenz abzuhalten, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einer hybriden bzw. digitalen Sitzung widerspricht. ⁴Zugeschaltete Mitglieder der Sitzung müssen technisch die Möglichkeit zur Einhaltung der Vorgaben der DSVGO haben. ⁵Für geheime Abstimmungen müssen Sitzungen in Präsenz stattfinden.

§ 46

Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 45 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayHIG anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche bzw. elektronische Stimmrechtsübertragungen per E-Mail werden nach Maßgabe des § 50 bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) ¹Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 45 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche und elektronische Stimmrechtsübertragungen per E-Mail werden nach Maßgabe des § 50 bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (3) ¹Die bzw. der zugeschaltete Teilnehmende trägt das Risiko eines Verbindungsabbruchs und muss sicherstellen, dass ihre bzw. seine Mitwirkung nicht beeinflusst wird. ²Bei der Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen nach § 45 Abs. 8 hat das jeweilige Mitglied bei einem Verbindungsabbruch unverzüglich die Sitzungsleitung oder die Protokollführung darüber zu informieren. ³Im Falle der Gefährdung der Beschlussfähigkeit ergreift die Sitzungsleitung unverzüglich geeignete Maßnahmen.

§ 47

Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen und die Nichtabgabe der Stimme unzulässig.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind ausnahmsweise unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt die bzw. der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe des Grundes der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise schriftlich bekannt. ³Der Gegenstand der Abstimmung muss so bezeichnet werden, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann. ⁴Die bzw. der Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens eine schriftliche bzw. elektronische Stimmabgabe (z.B. per E-Mail) bei ihr bzw. ihm eingegangen sein muss; verspätet eingegangene Stimmabgaben werden nicht berücksichtigt. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens zehn Tage ab Absendung der Bekanntgabe betragen. ⁶Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 50 zulässig. ⁷Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder fristgerecht an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. ⁸Die bzw. der Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das Gremium betreffenden Akten.
- (3) Bei der Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen hat die Abstimmung so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann.

§ 48

Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Ausnahmen werden in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums geregelt. ³Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit unbeschadet des Abs. 3 nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 3 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) ¹Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten, zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten, zur Dekanin bzw. zum Dekan, zur Prodekanin bzw. zum Prodekan, zur Studiendekanin bzw. zum Studiendekan sowie zur bzw. zum Beauftragten für die Gleichstellung der Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und zur bzw. zum Beauftragten für die Gleichstellung der Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten zum Gegenstand haben, sind öffentlich. ²Der Sitzungsteil bzw. die Sitzungsteile, in dem die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten sich und ihr Konzept für das angestrebte Amt präsentieren, ist ebenfalls öffentlich. ³Die Befragungen des Hochschulrats zu den Kandidatinnen und Kandidaten erfolgen nicht öffentlich.

§ 49

Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium in der betreffenden Sitzung einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 50

Stimmrechtsübertragung

- (1) ¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin bzw. eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche oder elektronische Stimmrechtsübertragung per E-Mail für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig; die Weiterübertragung eines übertragenen Stimmrechts ist unzulässig. ²In den Gremien und Organen der Studierendenvertretung sind schriftliche bzw. elektronische Stimmrechtsübertragungen per E-Mail auch für mehrere Sitzungen zulässig, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtsperiode. ³Sind mehrere Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf eine andere Vertreterin bzw. einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; hat eine Gruppe nur eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in dem Gremium, kann das Stimmrecht nur auf die gewählte Ersatzvertreterin bzw. den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. ⁴Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin bzw. einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayHIG ist ausgeschlossen. ⁵Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen und umgekehrt.
- (2) Sofern einem Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind in der Hochschulleitung, der Erweiterten Hochschulleitung und Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

§ 51

Geschäftsordnung

¹Der Senat erlässt auf der Grundlage der Bestimmungen des VII. Abschnittes für seinen Bereich eine Geschäftsordnung; die übrigen Gremien und Kollegialorgane können Geschäftsordnungen erlassen. ²Für Gremien, die über keine eigene Geschäftsordnung verfügen, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

VIII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über das Wahlverfahren in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 52

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien, soweit in den sie betreffenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 53

Allgemeines zur Wahl

- (1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (2) ¹Für jede Wahl ist eine Wahlleiterin bzw. ein Wahlleiter als Wahlleitung zu bestimmen. ²Die Tätigkeit als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist ehrenamtlich; sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein. ³Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter eröffnet und leitet den Wahlvorgang.
- (3) Stimmrechtsübertragung ist möglich gem. § 50.
- (4) ¹Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. ²Wahlen können nicht im Umlaufverfahren abgehalten werden.
- (5) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters auszuweisen. ²Die Wahlleitung stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des jeweiligen Gremiums fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.
- (6) Nachdem die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (7) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht zur Wahl steht oder
 5. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten noch Zusätze enthält.²In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit.
- (8) Über die Sitzungen der Gremien einschließlich der Wahlhandlung ist von der Wahlleitung oder von einer durch die Wahlleitung zu bestimmende Person ein Protokoll zu führen.
- (9) Promovierende sind wahlberechtigt, sofern sie den nennenswerten Umfang der wissenschaftlichen Tätigkeit an der Hochschule gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 9 BayHIG durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit regelmäßiger Besprechung nachweisen.

§ 54

Wahlergebnis

- (1) ¹Die Wahl hat gewonnen, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) ¹Erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der jeweils höchsten

Anzahl an Stimmen statt. ²Wenn nach der Stichwahl Stimmengleichheit besteht, erfolgt eine zweite Stichwahl. ³Wenn nach dieser weiterhin Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los. ⁴Die Wahlleitung teilt der bzw. dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ⁵Die bzw. der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt. ⁶Ist die bzw. der Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

- (3) Wird die Wahl von der bzw. dem Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich, spätestens in der nächsten regulären Sitzung des jeweiligen Gremiums ein neues Wahlverfahren statt.

§ 55

Wahlprüfung

- (1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche bzw. elektronische, gegenüber der Wahlleitung abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet die Wahlleitung. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sowie der bzw. dem Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat die Wahlleitung die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 56

Abwahl und Ausscheiden der gewählten Mitglieder

- (1) ¹Die gewählten Mitglieder eines Hochschulgremiums oder -organs können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des jeweiligen Gremiums aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.
- (2) Auf Antrag von mindestens 25 v.H. der Mitglieder beruft deren bzw. dessen Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) ¹Scheidet das Mitglied aus ihrem bzw. seinem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu wählen, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ²Bis eine Nachfolge gewählt wurde, übernimmt die bzw. der Stellvertretende die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 57

Ausscheiden einer bzw. eines Gremienvorsitzenden oder einer Vertretung

¹Scheidet eine Amtsinhaberin bzw. ein Amtsinhaber aus wichtigem Grund vorzeitig aus dem Amt aus, finden für den Rest der Amtszeit unverzüglich Neuwahlen nach den Vorschriften dieser Grundordnung statt. ²Die Amtszeit der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers beginnt in diesem Fall mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit der vorzeitig ausgeschiedenen Amtsinhaberin bzw. des vorzeitig ausgeschiedenen Amtsinhabers; bis zur Annahme der Wahl bleibt die vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaberin bzw. der vorzeitig ausscheidende Amtsinhaber im Amt. ³Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das jeweilige Gremium auf Antrag der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers.

IX. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58

Änderung der Grundordnung

- (1) ¹Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gemäß Art. 30 Abs. 2 BayHIG durch die Hochschulleitung erstellt. ²Diese Vorschläge werden dem Hochschulrat gemäß Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zur Beschlussfassung zugeleitet.
- (2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 9, Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG als Satzung.

§ 59

Inkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die bisherige Grundordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 12.12.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.04.2020, und die Satzung über die Wahl der Delegierten zum Landesstudierendenrat an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 20.03.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 16.11.2023 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 23.11.2023

gez.

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 27.11.2023 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.11.2023 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 27.11.2023.